

Geräteordnung

Die Tauchabteilung des VfL Hüls e.V., im Folgenden Abteilung genannt, stellt ihren Mitgliedern Ausrüstungsgegenstände für das Sporttauchen in begrenztem Umfang zur Verfügung.

Die Abteilung ist bestrebt, aber nicht verpflichtet, die Ausrüstungsgegenstände zu warten. Vorgeschriebene Revisionen und Inspektionen der Lungenautomaten, DTGs und des Kompressors werden jedoch turnusmäßig durchgeführt. Diese Tätigkeiten werden veranlasst durch den Gerätewart, der in seiner Funktion bis auf Widerruf vom Vorstand berufen wird. Das Amt des Gerätewartes kann auf mehrere Personen übertragen werden.

Der Gerätewart kann Aufgaben an Mitglieder delegieren. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Gerätewart bei seiner Arbeit zu unterstützen. Der Gerätewart wacht über den Bestand der Gerätschaften. Er gibt Geräte heraus und nimmt sie zurück. Über die Ausleihe ist Buch zu führen. Die Entleihe ist leserlich unter Angabe des Namens, Datums und der Unterschrift des Entleihers im Ausleihordner zu dokumentieren. Die Rückgabe ist ebenfalls auf dem Ausleihschein im Ausleihordner festzuhalten.

Werden mehr Geräte für die Ausleihe angefordert als vorhanden sind, tritt die Regelung in Kraft, dass Vereinsfahrten und Ausbildung Vorrang vor privater Ausleihe haben.

Entlehene Ausrüstungsgegenstände sind grundsätzlich unverzüglich in gereinigtem und ordnungsgemäßem Zustand zurück zu geben. Unverzüglich bedeutet, spätestens nach einer Woche oder, wenn Geräteausbildung im Schwimmbad ist, rechtzeitig vor Trainingsbeginn. Abweichend von der bisherigen Regelung ist es bis auf Weiteres nicht notwendig, dass die DTGs in gefülltem Zustand zurückgegeben werden müssen, jedoch kann diese Regelung jederzeit rückgängig gemacht werden. Von der Ausleihregelung kann in Rücksprache und im Einvernehmen mit dem Gerätewart abgewichen werden. Ausleih- und Rückgabezeiten werden u.a. auch durch einen gesonderten Aushang im Schwimmbad und auf der Homepage bekannt gegeben. Defekte oder Störungen an den Geräten sind dem Gerätewart unverzüglich anzuzeigen und ggf. im Ausleihordner schriftlich festzuhalten.

Der Entleiher haftet für Defekte, Störungen oder Verluste an / von Geräten, die er oder ein Dritter während der Entleihe fahrlässig herbeigeführt hat. Er haftet nicht für normalen Verschleiß.

Die Abteilung kann Ausleihgebühren erheben. Ausleihgebühren werden vom Vorstand festgelegt.

Die Ausleihe und Nutzung darf nur an und von Abteilungsmitgliedern(n) erfolgen. Der Ausleiher muss mit der Handhabung der Gerätschaften vertraut sein. Die Vertrautheit ist in der Regel mit dem erfolgreichen Abschluss einer Sporttaucher-Geräteausbildung, z.B. dem Grundtauchschein oder vergleichbaren Brevets, nachgewiesen. Die Nutzung von Abteilungsgeräten durch Nichtmitglieder ist nur im Rahmen offizieller Ausbildung und durch die Abteilung veranlasster Veranstaltungen, z.B. Schnuppertauchen, zulässig. Die Ausleihe von Tauch-

gerät jeder Art zur Weitergabe an Dritte zu kommerziellen und gewerblichen Zwecken ist verboten.

Abteilung und Gerätewart haften nicht für Schäden, die durch ein eventuelles Versagen von Ausrüstungsgegenständen entstehen. Von Nichtabteilungsmitgliedern gem. § 9 ist vor Nutzung der Gerätschaften aus dem Abteilungsbestand eine Haftungsausschlusserklärung unterzeichnen zu lassen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren hat dieses durch die Eltern / Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

Überarbeitete Fassung der Version vom 04. Juni 2008.

Marl, den 30. Januar 2017

gez. Ulrich Lauber

1. Vorsitzender